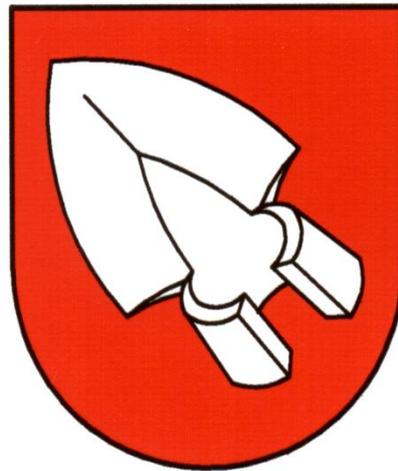


# **Einwohnergemeinde Wichtrach**



## **VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE DER GEMEINDE WICHTRACH (VoTS)**

**vom 24. Juni 2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
	Rechtsgrundlagen .....	3
<b>2.</b>	<b>Angebot</b> .....	<b>3</b>
	Zweck.....	3
	Begriff, Gliederung .....	3
	Umfang und Inhalt.....	3
	Betreuungsmodule, Betreuungsgruppen und Anspruch .....	4
<b>3.</b>	<b>Führung</b> .....	<b>4</b>
	Leitung und Zuständigkeiten .....	4
	Aufgaben der Schulleitung .....	4
	Vorbereitungszeit .....	4
<b>4.</b>	<b>Personelles</b> .....	<b>5</b>
	Anstellung Betreuungspersonal.....	5
<b>4.1</b>	<b>Tagesschulleitung</b> .....	<b>5</b>
	Anstellungsbedingungen, Gehalt und Sockelpensum.....	5
<b>4.2</b>	<b>Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung</b> .....	<b>6</b>
	Besoldung .....	6
<b>4.3</b>	<b>Übriges Personal</b> .....	<b>6</b>
	Anstellungsbedingungen, Arbeitszeit.....	6
<b>4.4</b>	<b>Aufgaben der Betreuungspersonen</b> .....	<b>6</b>
	Pflichtenheft .....	6
<b>5.</b>	<b>Fahrdienst</b> .....	<b>7</b>
	Abgeltung.....	7
	Versicherung .....	7
<b>6.</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b> .....	<b>7</b>
	Anmeldung.....	7
	Kündigung.....	7
	Ausschluss .....	8
<b>7.</b>	<b>Finanzielles</b> .....	<b>8</b>
	Gebührenpflicht.....	8
	Betreuungseinheiten (Module) .....	8
	Zuständigkeit.....	8
	Massgebliches Einkommen.....	8
	Gebührenerlass.....	8
	Entgelt für Mahlzeiten.....	9
	Tarifanpassung .....	9
	Rechnungsstellung.....	9
<b>8.</b>	<b>Haftung und Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>9</b>
	Haftung .....	9
	Schulweg .....	9
<b>9.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
	Inkrafttreten.....	9

# VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE DER GEMEINDE WICHTRACH (VOTS)

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## 1. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

**Art. 1** Gestützt auf die nachstehend aufgeführten Erlasse erlässt der Gemeinderat Wichtrach folgende Verordnung:

- Kantonales Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- Kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
- Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Wichtrach (ReTS) vom 19. Juni 2014

## 2. Angebot

Zweck

**Art. 2** Die Tagesschule dient der Betreuung von Kindergartenkindern sowie Schülern der Primar- und Sekstufe 1 mit Schul- oder Wohnort in Wichtrach (nachstehend Kinder) ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Art. 4.

Begriff, Gliederung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Tagesschule ist Teil der Primarstufe (nachstehend Schule).

<sup>2</sup> Das Angebot gliedert sich in Betreuungsmodule, die je einzeln belegt werden können.

Umfang und Inhalt

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien sowie freitags vor den Schulferien, an allgemeinen Feiertagen sowie bei halb- oder ganztägigem Unterrichtsausfall infolge Weiterbildung der Lehrpersonen ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>3</sup> Schwerpunkte der Betreuung sind der Mittagstisch, die Aufgabenbetreuung und die Freizeitgestaltung. Aufgabenhilfe ist nicht Bestandteil der Tagesschule.

<sup>4</sup> Zur Mittagsbetreuung gehört ein gemeinsames Mittagessen. Zur Nachmittagsbetreuung gehört ab Modul 4 ein Zvieri.

<sup>5</sup> Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Betreuungsmodule, Betreuungseinheiten und Anspruch

**Art. 5**<sup>1</sup> Ein Betreuungsmodul umfasst in der Regel mindestens sechs Kinder. Über begründete Ausnahmen der Anzahl (Brücken- oder Schlussmodul) entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag der Tagesschulleitung.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen den Kindern und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- |    |                                     |                      |
|----|-------------------------------------|----------------------|
| a. | ab 6 Kinder bis 10 Betreuungspunkte | 1 Betreuungsperson   |
| b. | ab 10.5 Betreuungspunkte            | 2 Betreuungspersonen |
| c. | ab 20.5 Betreuungspunkte            | 3 Betreuungspersonen |

<sup>3</sup> Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1.5 angerechnet. Diese werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>4</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

### 3. Führung

Leitung und Zuständigkeiten

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Tagesschule strategisch.

<sup>2</sup> Die TSL wird durch die HSL angestellt und ist dieser unterstellt.

Aufgaben der Schulleitung

**Art. 7**<sup>1</sup> Die TSL organisiert und leitet den Schulbetrieb.

<sup>2</sup> Sie verantwortet die Bewirtschaftung der bewilligten Kredite.

<sup>3</sup> Im Einzelnen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Personalführung
- b. Pädagogische Leitung
- c. Qualitätsentwicklung und Evaluation
- d. Organisation und Administration
- e. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

<sup>4</sup> Sie stellt das Betreuungspersonal an oder stellt entsprechenden Antrag.

Vorbereitungszeit

**Art. 8** Das Betreuungspersonal erhält für vorbereitende Arbeiten vor dem Mittagsmodul aufgrund der Anzahl Kinder eine Vorbereitungszeit. Diese wird von der Geschäftsleitung auf Antrag der TSL festgelegt.

## 4. Personelles

Anstellung  
Betreuungspersonal

**Art. 9** <sup>1</sup> Betreuungspersonal mit einer Anstellung gemäss kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) bei der Schule Wichtrach wird durch die Tagesschulleitung angestellt.

<sup>2</sup> Betreuungspersonal, mit oder ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung, ohne bestehende Anstellung gemäss LAV bei der Schule Wichtrach wird auf Antrag der Tagesschulleitung durch den Geschäftsleiter angestellt.

<sup>3</sup> Das durch die Gemeinde direkt angestellte Personal wird privatrechtlich angestellt.

### 4.1 Tagesschulleitung

Anstellungsbedingungen,  
Gehalt und Sockelpensum

**Art. 10** <sup>1</sup> Die TSL verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

<sup>2</sup> Die Anstellung der TSL erfolgt in Gehaltsklasse 12 gemäss LAV.

<sup>3</sup> Das Anstellungspensum der TSL liegt zwischen 20 und 25 Stellenprozenten gemäss LAV und richtet sich nach der aktuellen Belastungssituation.

<sup>4</sup> Der festgelegte Rahmen für das Anstellungspensum basiert auf mindestens 10 000 und maximal 20 000 Betreuungsstunden je Schuljahr. Dies inklusive Zusatzstunden für Schüler mit erhöhtem Betreuungsaufwand.

<sup>5</sup> Bei spürbaren Veränderungen der Anzahl Betreuungsstunden und bei zusätzlichen oder wegfallenden Aufgaben, die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung haben, liegt die Anpassung des Anstellungspensums, innerhalb des vorgegebenen Rahmens, in der Kompetenz des Geschäftsleiters.

<sup>6</sup> Weitergehende Anpassungen, ausserhalb des vorgegebenen Rahmens, obliegen dem Gemeinderat und bedürfen einer Anpassung der Verordnung.

<sup>7</sup> Zusatzkosten, die sich aus einer absehbaren Pensenerhöhung ergeben sind ordnungsgemäss zu budgetieren. Andernfalls ist vor einer Umsetzung ein entsprechender Nachkredit zu beantragen.

<sup>8</sup> Allfällige Anpassungen erfolgen jeweils auf Anfang des Schuljahres.

## 4.2 Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

Besoldung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Entlöhnung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und einer Anstellung nach LAV bei der Schule Wichtrach erfolgt auf der Basis von Gehaltsklasse 6 LAV.

<sup>2</sup> Die Entlöhnung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung ohne Anstellung nach LAV bei der Schule Wichtrach erfolgt auf Basis der Gehaltsklasse 16 und der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der TSL und der Betreuungspersonen mit bestehender Anstellung nach LAV entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung erfolgt über den Kanton.

<sup>4</sup> 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

<sup>5</sup> Die Entlöhnung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, ohne Anstellung gemäss LAV, erfolgt im Stundenlohn. Dieser wird nach der Berechnungsmethode des Kantonalen Personalamtes für privatrechtliche Anstellungen ermittelt.

## 4.3 Übriges Personal

Anstellungsbedingungen,  
Arbeitszeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Bis maximal zur Hälfte des Bedarfs wird geeignetes Betreuungspersonal ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt privatrechtlich nach der Personalverordnung der Gemeinde zu den festgelegten Bedingungen.

<sup>3</sup> Für die Arbeitszeit gelten sinngemäss die Vorschriften der geltenden Personalverordnung der Gemeinde.

## 4.4 Aufgaben der Betreuungspersonen

Pflichtenheft

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der TSL den Betrieb der Tagesschule sicher.

<sup>2</sup> Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## 5. Fahrdienst

Abgeltung

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Fahrdienst wird gemäss Regelung der Gemeinde pauschal abgegolten:

- a. für Personen mit direkter Gehaltsausrichtung durch die Gemeinde
- b. für Personen mit Gehaltsabrechnung über das PERSISKA

<sup>2</sup> Die Pauschalabgeltung umfasst:

- a. den zeitlichen Aufwand, den Treibstoff sowie einen Anteil an die Autoreinigung für Personen mit direkter Gehaltsausrichtung durch die Gemeinde
- b. den Treibstoff sowie einen Anteil an die Autoreinigung für Personen mit Gehaltsabrechnung über das PERSISKA. Die reduzierte Pauschale ergibt sich aufgrund der bereits im Lohn enthaltenden nicht kürzbaren Betreuungszeit.

<sup>3</sup> Für im Einsatz stehende Betreuungspersonen, die allenfalls zusätzlich den Fahrdienst übernehmen, beginnt die zu erfassende effektive Betreuungszeit nach Abschluss des Fahrdienstes.

Versicherung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die für Dienstfahrten, im Auftrag der Gemeinde, zum Einsatz kommenden Privatfahrzeuge sind durch die Gemeinde gegen Beschädigungen versichert.

<sup>2</sup> Allfällige Personenschäden oder Schäden am Eigentum von Drittpersonen werden über die private Motorfahrzeugversicherung (Haftpflicht) des Fahrers abgewickelt. Selbstbehalte und Prämienanstiege sind durch die Gemeinde versichert.

## 6. Aufnahmebedingungen

Anmeldung

**Art. 16** <sup>1</sup> Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten.

<sup>2</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

<sup>3</sup> Kinder, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung

**Art. 17** <sup>1</sup> Kinder können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde Wichtrach beträgt die ordentliche Kündigungsfrist ein Monat.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen entscheidet die TSL.

Ausschluss

**Art. 18** <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables oder untragbares Verhalten auf, kann dieses nach erfolgter schriftlicher Verwarnung, auf Antrag der TSL, mittels beschwerdefähiger Verfügung, von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Den Inhabern der elterlichen Sorge ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung.

## 7. Finanzielles

Gebührenpflicht

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

<sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).

Betreuungseinheiten  
(Module)

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlichen bestellten Module, umgerechnet in Stunden, zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die angebotenen Module sind auf dem Anmeldeformular für die Tagesschule Wichtrach ersichtlich.

Zuständigkeit

**Art. 21** Für die Gebührenerhebung, das Inkasso und die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Massgebliches Einkommen

**Art. 22** <sup>1</sup> Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember). Die Gebühren bemessen sich nach den kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Gebühren wird das Musterformular des Kantons verwendet.

Gebührenerlass

**Art. 23** <sup>1</sup> Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten.

<sup>2</sup> In folgenden Fällen werden Gebühren auf Gesuch hin durch die Geschäftsleitung auf Antrag der TSL erlassen

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gem. Art. 28 des Volksschulgesetzes
- c. bei Härtefällen

Entgelt für Mahlzeiten	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Das Entgelt für Frühstück, Mittagessen und die Verpflegung am Nachmittag richtet sich nach den effektiven Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Betreuungspersonen entrichten einen reduzierten Beitrag.</p> <p><sup>4</sup> Den Gästen werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.</p>
Tarifanpassung	<p><b>Art. 25</b> Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.</p>
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 26</b> Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>

## 8. Haftung und Verantwortlichkeiten

Haftung	<p><b>Art. 27</b> Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände.</p>
Schulweg	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Zeit der Verschiebung zwischen dem Schulstandort und dem Standort der Tagesschule gilt als Schulzeit. Während dieser Zeit trägt die Schule die Verantwortung für die Schüler der Tagesschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schule erlässt Vorgaben wie der Weg zwischen den Schulstandorten zu absolvieren ist. Diese sind den Eltern in geeigneter Form schriftlich zu eröffnen. Dies unter der Anbringung des Hinweises für deren Mitverantwortung. Diese bezieht sich auf die Mitwirkung bei der Instruktion der Vorgaben.</p> <p><sup>3</sup> Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und der Verletzung der Mitwirkungspflicht der Eltern wird die Haftung für allenfalls eintretende Schäden durch die Gemeinde abgelehnt.</p>

## 9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie hebt die Verordnung vom 19. November 2018 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>
---------------	--

Der Gemeinderat hat diese Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Wichtrach (VoTS) an seiner Sitzung vom 24. Juni 2019 genehmigt.

**GEMEINDERAT WICHTRACH**

Der Präsident

Der Sekretär

*Hansruedi Blatti*

*Andreas Stucki*